

Schutzmaßnahmen auf Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse

Änderung der Verordnung in Warenkategorie 4B (Bleche mit metallischem Überzug)

03.02.2020

Von Stefanie Eich

Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse unterliegen Schutzmaßnahmen, die mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/159](#) eingeführt und mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1590](#) geändert wurden. Sie betreffen 26 Warenkategorien.

In Bezug auf das Zollkontingent für die Warenkategorie 4B (Bleche mit metallischem Überzug, vorwiegend in der Automobilindustrie verwendet) gibt es eine Änderung. Die Einfuhren unterlagen bisher dem Endverwendungsverfahren gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013. Für diese Einfuhren musste ein Endverwendungszweck in der Automobilbranche nachgewiesen werden.

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Sie gilt rückwirkend zum 1. Oktober 2019.

Das mit Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 eingeführte Zollkontingent für die Warenkategorien 4A und 4B wird mit der vorliegenden [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/35](#) [↗](#) ersetzt.

Quelle:

Durchführungsverordnung (EU) 2020/35 der Kommission vom 15. Januar 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse; ABl. L12 vom 16. Januar 2020, S. 13.

Mehr zu:

EU


Einfuhrverbote und Beschränkungen

Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

SCHUTZMASSNAHMEN AUF EINFUHREN BESTIMMTER STAHLERZEUGNISSE

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.